

**DISZIPLINARKOMMISSION  
BEIM  
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
GZ. 50 000/12-DK/13**

Wien, 12. Dezember 2013

**V e r f ü g u n g**  
des Vorsitzenden der Disziplinarkommission  
beim Bundesministerium für Finanzen

Gemäß § 101 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979,  
verfüge ich für das Kalenderjahr

**2 0 1 4**

die nachstehenden Senate zu bilden und die der Disziplinarkommission beim  
Bundesministerium für Finanzen nach dem Gesetz zukommenden Geschäfte auf diese wie  
folgt zu verteilen:

**TEIL A**

Disziplinarangelegenheiten der Beamten  
des Bundesministeriums für Finanzen  
(Senate I bis III; Seite 2 bis 10)

**TEIL B**

Disziplinarangelegenheiten der Beamten  
der Österreichischen Post AG  
(Senate IV bis X, Seite 11 bis 20)

**TEIL C**

Disziplinarangelegenheiten der Beamten  
der Telekom Austria AG  
(Senat XI, Seite 21 bis 23)

**TEIL D**

Disziplinarangelegenheiten der Beamten  
der Österreichischen Postbus AG  
(Senat XII, Seite 24 bis 26)

Die nachstehend verwendeten Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen  
gleichermaßen.

# TEIL A

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen  
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen)

- ausgenommen Beamte der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG  
sowie der Österreichischen Postbus AG -

**Senate I bis III**

I.  
Senat I

Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Wien und Ost, sowie des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland
- der Beamten der Bundesfinanzakademie
- der Beamten der Finanzpolizei
- der Beamten der Dienstklassen VIII und IX bzw. der Verwendungsgruppen (A1/6, A1/7, A1/8 und A1/9) der nachgeordneten Dienstbehörden bzw. Dienststellen,
- der Regionalmanager, Personalleiter und Fachbereichsleiter der Steuer- und Zollkoordination

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER  
1. Beisitzer: Hofrätin Mag. Anna HOLPER  
2. Beisitzer: Oberrat Mag. Friedrich MANNSBERGER

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr. Margit TSCHEPPE  
Hofrat Mag. Albin MANN  
Hofrat Dr. Gottfried PITTIK  
Oberrat Mag. Erich LEOPOLD

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Hofrat Alfred VORSTANDLECHNER  
Hofrätin Dr. Edith FREYNSCHLAG-JARZ  
Amtdirektor Andreas NAVRATIL  
Amtdirektorin Michaela SCHUCKERT  
Hofrat Mag. Christian SOUKUP  
Oberrat Harald VOLLMER  
Amtdirektor Günther NADER

**Senat I**  
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer

für den 2. Beisitzer:

Amtsdirektor Herbert BAYER  
Amtsrat Josef ZÖCHMEISTER, MBA MPA  
Amtsdirektor Regierungsrat Andreas STEINER  
Fachoberinspektorin Margit MARKL  
Amtsrat Peter SCHIEBENDREIN  
Amtsdirektor Wolfgang TATZGERN  
Amtsdirektorin Andrea SUMMER  
Amtsdirektor Reinhard EISENHUT  
Amtsdirektor Regierungsrat Robert ISAK  
Fachoberinspektor Karl PÖTZELBERGER  
Ministerialrätin Andrea STARY, MSc  
Fachoberinspektorin Hermine MÜLLER  
Amtsdirektor Manfred MAGISTER  
Amtsdirektor Manfred RAUCH  
Amtsdirektorin Gabriele WALCHER  
Amtsdirektorin Petra STRASSER

## Senat II

### Disziplinarangelegenheiten

- der Beamten der Finanz- und Zollämter in den Regionen Mitte, Süd und West
- der Beamten der Großbetriebsprüfung und der Steuerfahndung
- der Beamten der Steuer- und Zollkoordination mit Dienstort in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol und Vorarlberg,

jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Hofrat Mag. Wolfgang PUCHLEITNER  
1. Beisitzer: Hofrätin Dr. Renate WINDBICHLER  
2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Michael KRALL

Ersatzvorsitzende: Hofrätin Dr. Edeltraud KREINER  
Hofrätin Dr. Susanne WIMMER  
Hofrat Dr. Richard MAYER  
Hofrat Dr. Manfred MICHELITSCH  
Hofrat Dr. Peter AUER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Hofrätin Mag. Elfriede TEICHERT  
Hofrätin Mag. Karin AMBROSCH  
Hofrat Mag. Roman HASELBERGER  
Hofrätin Dr. Erika REINWEBER  
Hofrätin Mag. Anita GRAUSS-AUER  
Hofrätin Dr. Christa SCHARF  
Hofrätin Mag. Renate SCHAUBMAIR

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Regierungsrat Ing. Johann LINDINGER  
Amtsdirektor Manfred KUSTER  
Fachoberinspektor Peter HOSP  
Amtsdirektorin Eveline OSTERMANN  
Amtsdirektorin Christine PERNSTEINER  
Amtsdirektorin Regierungsrätin Maria BLODERER

**Senat II**  
(Fortsetzung)

Amtsdirerktor Johann HARTINGER

Amtsdirerktor Regierungsrat Elmar MATHIS

Amtsdirerktor Gerald KOCH

Amtsdirerktorin Jutta WOLF

Amtsdirerktor Wolfgang KOGLER

Amtsdirerktor Wilfried ELLINGER

Amtsdirerktor Bernhard KOWATSCH

Amtsdirerktor Wilhelm FRIEDL

## Senat III

Disziplinarangelegenheiten der Beamten des Bundesministeriums für Finanzen-Zentraleitung, des Amtes der Münze Österreich AG, des Amtes für Bundespensionen, der Buchhaltungsagentur, der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Finanzprokurator, des Österreichischen Postsparkassenamtes und des Bundesfinanzgerichtes, jedoch mit Ausnahme der in die Zuständigkeit des Senates I fallenden Disziplinarangelegenheiten.

Vorsitzender: Sektionschef Mag. Gerhard ZOTTER

Ersatzvorsitzende: Sektionschef Mag. Dr. Gerhard POPP<sup>1)</sup>  
Abteilungsleiterin Mag. Ilse HOHENEGGER  
Ministerialrat Dr. Hans BAUER<sup>1)</sup>  
Gruppenleiterin Dr. Christa LATTNER  
Gruppenleiter Dr. Wilhelm SCHACHEL

### 1. Beisitzer bei einer Disziplinarsache eines Beamten

des **Bundesministeriums für Finanzen-Zentraleitung**:  
Ministerialrat Mag. Martin RUPPRECHTER

des **Amtes der Münze Österreich AG**: Fachoberinspektor Paul FENNES

des **Amtes für Bundespensionen**: Amtsdirektorin Regierungsrätin Anna BERGER

des **Amtes der Buchhaltungsagentur**: Abteilungsleiter Dr. Friedrich STANZEL

der **Bundesbeschaffung GmbH**: Abteilungsleiterin Mag. Edith PETERS

der **Bundesrechenzentrum GmbH**: Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER

der **Finanzmarktaufsichtsbehörde**: Ministerialrat Dr. Peter BRAUMÜLLER

der **Finanzprokurator**: Hofrat Dr. Herbert ARZBERGER

des **Österreichischen Postsparkassenamtes**:  
Hofrätin Mag. Anneliese BLASL-MÜLLER

bei einer Disziplinarsache eines Beamten, der dem **Bundesfinanzgericht** zur Dienstleistung zugewiesen ist und von der Bestimmung des § 209 Z. 5 RStDG, BGBl. I Nr. 120/2012, nicht umfasst ist:

Hofrat Mag. Bernhard JIRGAL

<sup>1)</sup> Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplarkommission beim BMF in allgemeinen Angelegenheiten

**Senat III**  
(Fortsetzung)

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer:

Ministerialrätin Mag. Helga STEINBÖCK  
Ministerialrat Mag. Christoph KREUTLER  
Amtdirektor Hofrat Franz TERNYAK  
Ministerialrätin Dr. Ingrid EHRENBÖCK-BÄR  
Fachinspektor Bernhard LÄMMERMEYER  
Ministerialrätin Mag. Brigitte GABRIEL-LANG  
Oberrat Mag. Andreas JESCHKO  
Ministerialrat Mag. Helmut SCHAMP  
Ministerialrat Mag. Karl Heinz TSCHEPPE

2. Beisitzer:

Fachoberinspektorin Margit MARKL

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer:

Oberrat Walter EPPINGER  
Amtdirektor Gerhard SCHAFFER  
Amtdirektor Regierungsrat Leonhard PINT  
Amtdirektor Michael RENK  
Amtdirektor Regierungsrat Robert ISAK  
Fachoberinspektor Gerhard KOTHMAYER  
Amtdirektor Christian FÜHRNSTAHL  
Fachoberinspektor Günter BIRINGER

## II.

### Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinare Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist.

Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.

2. Treten nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens Umstände auf, die eine Änderung der Senatszuständigkeit bewirken würden, bleibt der Senat, der den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens weiterhin zuständig.
3. Bei Verhinderung des Senatsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte fällt der Vorsitz an die beim jeweiligen Senat genannten Ersatzvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Nennung. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Verhinderung eines 1. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
5. Bei Verhinderung eines 2. Beisitzers durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder unaufschiebbare Amtsgeschäfte treten in den jeweiligen Senat die für diesen Senat genannten Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Nennung ein. Die für die Verhinderung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.
6. Die obenstehenden Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern in die Senate gelten auch für den Fall, dass ein Senatsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen ausscheidet.

7. Tritt in einem Disziplinarverfahren ein Ersatzmitglied infolge Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes in den Senat ein, so gehört dieses Ersatzmitglied auch im weiteren Verlauf bis zum Abschluss des Verfahrens diesem Senat an; bei Verhinderung des Ersatzmitgliedes gelten die für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes aufgestellten Bestimmungen.
8. Wenn ein Senat wegen Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden, der Ersatzvorsitzenden, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer nicht zusammentreten kann, werden für die Senate I (neu) und II (neu) die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer des jeweils anderen Senates besetzt.  
Für den Senat III (neu) werden die vakanten Funktionen durch den Vorsitzenden und Ersatzvorsitzenden oder Beisitzer und Ersatzbeisitzer durch den Senat I (neu) und in weiterer Folge durch den Senat II (neu) besetzt.
9. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Geschäftsverteilung für den Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
10. Ist eine Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2014 bei der Disziplinarkommission anhängig geworden und am 31. Dezember 2013 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so bleibt der nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständige Senat in der Zusammensetzung nach der bisherigen Geschäftsverteilung für die Erledigung dieser Disziplinarangelegenheit zuständig, vorausgesetzt, dass er in dieser Disziplinarangelegenheit vor dem 1. Jänner 2014 bereits einen Beschluss gefasst hat.

Gehört jedoch ein Senatsmitglied des nach der bisherigen Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission zuständigen Senates nicht mehr dem Kreis der Mitglieder der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (iS des § 100 BDG) an, so tritt in den Senat an Stelle dieses Senatsmitgliedes jenes Senatsmitglied ein, das in der neuen Geschäftsverteilung in dem für die Disziplinarangelegenheit zuständigen Senat seinen Platz eingenommen hat. Im Falle der Verhinderung des neuen Senatsmitgliedes gelten die Bestimmungen unter den Punkten 3 - 8.

Der Vorsitzende:  
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Stand: Jänner 2014

Seite 10

# **TEIL B**

## **Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Österreichischen Post AG**

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen -  
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),  
der Telekom Austria AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

### **Senate IV bis X**

## Senat IV

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 1 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Graz wahrgenommen werden.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer: Zentralinspektor Berndt GRAF

2. Beisitzer: Zentralinspektorin Edith WEIß

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer:

Zentralinspektor Franz SCHLEICHER

Zentralinspektorin Gudrun FÜRBASS

Amtsdirktorin Annemarie MURKOVIC

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer:

Zentralinspektor Werner SCHIFFER

Amtsdirktorin Elisabeth WERTHAN-FRIEDL

Zentralinspektor Anton PACHER

Revidentin Andrea KOLLER

Amtssekretärin Eveline KÖBERL

## Senat V

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 4 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Linz wahrgenommen werden.

Vorsitzender Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer: Zentralinspektor Alois WIMMER

2. Beisitzer: Amtsdirektor Franz MIßBICHLER

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Inspektor Kurt ATTENERER

Zentralinspektor Franz EDELBAUER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer: OI Rainer EMPRECHTINGER

Zentralinspektor Gerhard MARKL

## Senat VI

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 5 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Salzburg wahrgenommen werden.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK  
1. Beisitzer: Oberinspektor Gerhard MOSER  
2. Beisitzer: Zentralinspektor Christian HOFER

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Inspektor Peter MAYRHOFER  
Zentralinspektor Johann LOIBICHLER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer: Amtsdirektor Georg ELLMAUER  
Zentralinspektor Paul GRASMANN  
Zentralinspektor Walter EBNER

## Senat VII

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 6 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Wien wahrgenommen werden.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK  
1. Beisitzer: Amtsdirektorin Ingrid STEINER  
2. Beisitzer: Amtsdirektor Franz MAYERHOFER

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Zentralinspektorin Elisabeth BISCHOF  
Amtsdirektor Günther DIGRUBER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer: Inspektor Gerhard RINNER  
Zentralinspektor Josef PIMPEL

## Senat VIII

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 2 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Innsbruck wahrgenommen werden.

Vorsitzender Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer: Inspektor Reinhard AUER

2. Beisitzer: Inspektor Thomas GANARIN

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer:

Amtsdirektor Ewald AUER

Zentralinspektor Johann LOIBICHLER

Zentralinspektorin Astrid GSCHLIEßER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer:

Fachinspektor Anton SCHRETTL

Revident Gerhard MAYR

## Senat IX

Beamte der Österreichischen Post AG, für die die Funktionen einer nachgeordneten Dienstbehörde von dem gemäss § 17 Abs. 3 Z 3 PTSG eingerichteten nachgeordneten Personalamt Klagenfurt wahrgenommen werden.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK

1. Beisitzer: Oberinspektor Elgar BREILING

2. Beisitzer: Amtsdirektor Claus KOSIAK

Ersatzvorsitzende: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer:

Oberinspektorin Gabriele VEIT

Oberinspektorin Renate PICHLER

Amtsdirektorin Rita MAIER-PABINGER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer:

Amtsoberverwalterin Monika KAWALAR

Fachoberinspektor Richard HOHENWARTER

Amtssekretärin Cornelia HÖRTING

## Senat X

Beamte der Österreichischen Post AG, soweit für sie kein anderer eingerichteter Senat zuständig ist.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. Gottfried NOWAK  
1. Beisitzer: Ministerialrat Ing. Mag. Alfred CZASCH  
2. Beisitzer: Amtsdirektor Franz MAYERHOFER

Ersatzvorsitzender: Ministerialrat Dr. Erich PARZER

Ersatzbeisitzer  
für den 1. Beisitzer: Rat Herbert WEIß  
Amtsdirektorin Ingrid STEINER

Ersatzbeisitzer  
für den 2. Beisitzer: Oberrevident Andreas RESCH  
Amtsdirektor Franz TOIFL

## Sonstige Bestimmungen

1. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinarische Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter und wären für diese Beamte verschiedene Senate der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen zuständig, so ist für alle disziplinar zu ahndenden Handlungen dieser Beamten jener Senat zuständig, der in Konkurrenz mit anderen Senaten die niedrigste Senatszahl aufweist. Werden in solchen Fällen die Disziplinaranzeigen nicht gleichzeitig erstattet, ist für alle Disziplinarverfahren jener Senat zuständig, dem die zuerst eingelangte Disziplinaranzeige bzw. Suspendierung zugeteilt worden ist.
2. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodaß für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
3. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Wenn infolge Befangenheit oder Ablehnung eine Senatsbildung aus Mitgliedern der bei einem Regionalzentrum eingerichteten Senate nicht möglich ist, geht die Zuständigkeit an den Senat X über.
5. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Senat zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Ist ein Disziplinarfall bis zum Enden der Funktionsperiode der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen (das ist derzeit bis 31. Dezember 2017) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, geht die Zuständigkeit auf jenen Disziplinarsenat über, der für die neue Funktionsperiode gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen für den Beschuldigten zuständig ist.

6. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
  
7. Erweist sich die Anwendung der Z. 4 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:  
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zotter', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

# TEIL C

## Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Telekom Austria AG

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen  
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),  
der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Postbus AG -

### Senat XI

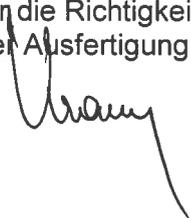


## Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
3. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
4. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 5 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:  
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# TEIL D

## Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Österreichischen Postbus AG

- ausgenommen Beamte des Bundesministeriums für Finanzen  
(Zentraleitung und nachgeordnete Dienststellen),  
der Österreichischen Post AG sowie der Telekom Austria AG -

### Senat XII

## Senat XII

Beamte bei der Österreichischen Postbus AG.

Vorsitzender	Ministeralrat Dr. Gottfried NOWAK
1. Beisitzer:	Zentralinspektor Christian HACKL
2. Beisitzer:	Amtssekretär Robert WURM

Ersatzvorsitzende:	Hofrat Dr. Wilfried TRAAR
	Oberinspektor Mag. Wilhelm SPRINGER

Ersatzbeisitzer für den 1. Beisitzer:	Inspektor Johannes PRANIESS
	Rat Ing. Georg GRUBER

Ersatzbeisitzer für den 2. Beisitzer:	Inspektor Dieter SMOLKA
	Obermonteur Johann SCHEINER

## Sonstige Bestimmungen

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für Ruhestandsbeamte ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
4. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten wird aufgrund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Finanzen in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
5. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
5. Erweist sich die Anwendung der Z. 3 tatsächlich unmöglich oder kann bei Anwendung der Z. 4 ein ordnungsgemäßer Senat nicht gebildet werden, so ist jener Senat heranzuziehen, der in Ansehung der dienstrechtlichen Stellung und des Namens des Beamten nach der Geschäftsverteilung des aktuellen Jahres zuständig ist.

Der Vorsitzende:  
Sektionschef Mag. Zotter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

